

2. Änderungssatzung **zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010**

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweiligen Fassung in seiner Sitzung am xx.xx.2019 die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

e) Wiesengrabstätten mit Namenstafel (Friedhof Braubacher Straße)

Artikel 2

In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz (§ 4 Buchstabe C, Ziffer 1 a und b der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein) gestrichen.

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz (§ 4 Buchstabe C, Ziffer 3 a und b der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Lahnstein) gestrichen.

Artikel 3

In § 15 Abs. 1 c) und Abs. 2 werden die Worte „in einer Urnenwand und“ gestrichen.

§ 15 Abs. 1 wird nach Buchstabe h) wie folgt ergänzt:

i) Baumgrabstätten (Friedhof Braubacher Straße)

Artikel 4

Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

§15 a Baumgrabstätten

(1) Baumbestattungen von Urnen sind in Reihengrabstätten an den von der Friedhofsverwaltung hierfür besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

(2) Die Urnenreihengrabstätten (12 je Baum) werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben. Es gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Artikel 5

In § 17 Abs. 2 werden in der letzten Aufzählung (Urnenwand) die Worte „Reihen- und“ gestrichen.

Die Aufzählung wird zudem wie folgt ergänzt:

Urnenbaumgrabstätten als Reihengrabstätten

Wiesengrabstätten als Reihengrabstätte mit Namenstafel

Artikel 6

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

- a) bei einer Höhe bis 1,00 m = 0,115 m
- b) bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m = 0,14 m

Artikel 7

§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten als Reihengrabstätten mit Namens- tafeln werden durch die Stadt Lahnstein mit in Material, Form und Größe einheitli- chen Grabmalen gekennzeichnet. Die Ausführung erfolgt mit den Maßen 0,35 m x 0,45 m.

In § 20 Abs. 3 werden die Worte „Reihen- und“ gestrichen

§ 20 Abs. 5 wird neu angefügt:

(5) Baumbeisetzungen werden je Baum mit einer Grabstele gekennzeichnet, die für jeden Verstorbenen eine gravierte Metalltafel (Vorname, Name, Geburts- und Ster- bedatum) vorsehen. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Artikel 8

Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endpro- dukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fas- sung.

Artikel 9

In § 24 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ die Worte „auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen“ ergänzt.

Artikel 10

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern sind Bepflanzungen sowie das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -leuchten und anderen Gegenständen unzulässig.

§ 26 Abs. 3 wird angefügt:

Die Grabfelder für Baumbestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Das Ablegen von Grabschmuck, -schalen, -leuchten und anderen Gegenständen ist nur für den Zeitpunkt der Beisetzung gestattet und muss spätestens nach 3 Wochen entfernt werden.

Artikel 11

§ 31 Abs. 1 Ziff. 11 wird wie folgt ergänzt:

oder den Grabschmuck einer Baumbestattung entgegen § 26 Abs. 3 nicht spätestens nach drei Wochen entfernt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnstein, xx.x.2020
Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr noch nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den xx.xx.2020

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Ausfertigungsverfügung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, xx.xx.2020

Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte
Oberbürgermeister